



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0126

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.09.1993

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VStG §5 Abs2:

### Rechtssatz

Die Unkenntnis einer der Rechtsmeinung des Beschuldigten allenfalls entgegenstehenden Judikatur des VwGH kann diesen nicht entlasten.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020126.X03

Im RIS seit

05.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$